Ausnahmezulassungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin

Bauarbeiten in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) und an Sonn- oder Feiertagen bedürfen einer Ausnahmezulassung nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln), wenn durch die Geräusche, die durch die Arbeiten entstehen, an den benachbarten sensiblen Nutzungen (z.B. Wohngebäuden) die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) überschritten werden.

Eine Ausnahmezulassung ist nicht erforderlich, wenn die Bauarbeiten der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LImSchG Bln). Das betrifft z.B. Bauarbeiten, die bei einer Havarie zur Gefahrenabwehr ohne Aufschub erfolgen müssen.

Eine Ausnahme nach § 10 LImSchG Bln kann zugelassen werden, wenn

a) die Störung unbedeutend ist oder
b) das Vorhaben Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter hat.

Eine Störung ist grundsätzlich unbedeutend, wenn der durch die Arbeiten verursachte Beurteilungspegel nicht mehr als 5 dB(A) über dem jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwert liegt.

Gründe für den Vorrang eines Vorhabens vor den Ruheschutzinteressen Dritter können vorliegen,

a) bei einer technischen Erforderlichkeit, das Bauverfahren unter Inanspruchnahme der Schutzzeiten durchzuführen oder
b) bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Durchführung der beantragten Arbeiten in den Schutzzeiten (z. B. aus verkehrlichen Gründen).

Bei der Planung von lärmerzeugenden Bauarbeiten ist zu berücksichtigen, dass solche Arbeiten, soweit dies aus verkehrlichen oder technischen Gründen möglich ist, vorzugsweise an Sonn- und Feiertagen tagsüber anstatt nachts durchgeführt werden sollen, da der Schutz der Nachtruhe gegenüber dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe immissionsschutzrechtlich Vorrang genießt. Können daher lärmerzeugende Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen tagsüber durchgeführt werden, kann regelmäßig keine Zulassung solcher Arbeiten in der Nachtzeit erfolgen.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen sind die Bestimmungen der Feiertagsschutz-Verordnung zu beachten. Auskünfte hierzu erteilt das örtlich zuständige Bezirksamt.

Um einen möglichst reibungslosen Verfahrensgang bei Straßenbauvorhaben zu gewährleisten, sind folgende Hinweise zu beachten:

Anträge auf Ausnahmezulassung sind schriftlich oder per E-Mail an Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat I C, zu stellen. Die E-Mail-Adresse lautet: baulaerm@senmvku.berlin.de. Das Antragsformular finden Sie online unter: https://service.berlin.de/dienstleistung/325891/

Antragsteller ist der Bauherr, bei Straßenbauvorhaben der jeweilige Straßenbaulastträger. Er kann sich im Ausnahmezulassungsverfahren durch einen Bevollmächtigten (z. B. Architekt, Bauleiter) vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten, soll der Antrag so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vollständig eingereicht werden. Die frühzeitige Antragstellung ist unter anderem deshalb erforderlich, damit die von den Bauarbeiten betroffenen Anwohner ordnungsgemäß am Verwaltungsverfahren beteiligt werden können. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung kann nicht sichergestellt werden, dass der Antrag auf Ausnahmezulassung termingerecht beschieden wird.

Da bei der Abwicklung von Bauvorhaben Arbeitstermine für bestimmte Produktionsschritte aus bautechnologischen Gründen oder wegen der Witterung nicht immer exakt vorherbestimmt werden können, besteht die Möglichkeit, Arbeitseinsätze in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitfensters zu beantragen. Hierdurch kann die für das Baugeschehen notwendige Flexibilität gewonnen werden. Beispielsweise kann für Flügelglättarbeiten eine bestimmte Anzahl von Arbeitseinsätzen in einem definierten Zeitraum beantragt werden. Der Ausnahmezulassungsbescheid enthält dann regelmäßig die Auflage, die Arbeiten bei der Zulassungsbehörde vorher anzuzeigen und die Nachbarschaft in geeigneter Weise zu informieren. Auch für andere Arbeiten ist die Zulassung einer festen Anzahl von Arbeitsterminen innerhalb eines Zeitfensters möglich.

Der Antrag soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Angabe nachvollziehbarer **Gründe**, die eine Durchführung der beantragten Arbeiten in den Schutzzeiten der §§ 3 und 4 LImSchG erforderlich machen.

   Handelt es sich um verkehrliche Gründe, ist die straßenverkehrsbehördliche Anordnung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass die Arbeiten nur unter Inanspruchnahme der Schutzzeiten durchgeführt werden können. Bei der Planung der Arbeiten muss, in Abstimmung mit den Belangen der Straßenverkehrsbehörde, dem Anwohnerschutz dadurch Rechnung getragen werden, dass lärmerzeugende Arbeiten nur in Ausnahmefällen in den Schutzzeiten durchgeführt werden. Solche Arbeiten sollen im Regelfall vor 22:00 Uhr abgeschlossen werden.

2. Das gewählte Bauverfahren muss detailliert beschrieben, die Möglichkeit alternativer Bauverfahren benannt und gegebenenfalls bewertet werden. Sollen

z. B. Stemmarbeiten durchgeführt werden, ist zu erläutern, warum leisere Arbeiten nicht möglich sind bzw. warum die Stemmarbeiten in den geschützten Zeiten durchgeführt werden sollen.

3. Es ist ein Bauablaufplan beizufügen. Hierbei sind die besonders lärmintensiven Arbeitsabläufe mit ihren Zeittakten besonders zu kennzeichnen.

4. Die eingesetzten Baumaschinen mit ihrer Anzahl und ihren Leistungsklassen (Schallleistungspegel LWA) sind zu benennen.

   Die Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass eine Ausnahmezulassung erteilt werden kann.

5. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem der Baubereich mit den Einsatzfeldern der Baumaschinen und das Umfeld erkennbar sind. Besonders sensible Bereiche (z. B. Krankenhäuser, Seniorenwohnheime) sind zu kennzeichnen.

6. Es sind ein Ansprechpartner des Bauherrn und der ausführenden Firma mit Adresse und (Mobil) Telefonnummer zu benennen.

Hinweis:
Auf der Basis des gewählten Bauverfahrens, der Maschineneinsatzliste und des Bauablaufplanes kann bei Baumaßnahmen, die über einen längeren Zeitraum reichen, von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt eine Schallprognose für die Immissionen bei den nächsten Anwohnern gefordert werden.